

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 535
Urteil Nr. 64/93 vom 15. Juli 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Vorsitzenden des Erinstanzlichen Gerichts Oudenaarde, im summarischen Verfahren entscheidend, durch Anordnung vom 17. Februar 1993 in Sachen Roland Hietbrink gegen den Belgischen Staat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden L. De Grève, dem Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Durch Anordnung vom 17. Februar 1993 hat der Vorsitzende des Erstinstanzlichen Gerichts Oudenaarde, im summarischen Verfahren entscheidend, eine präjudizielle Frage gestellt, die vom Schiedshof folgendermaßen umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1991 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. R. Hietbrink wurde zu mehreren Haftstrafen verurteilt wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Zerstörung und Nötigung, rechtswidriger Zueignung, fahrlässiger Körperverletzung, Fahren ohne Versicherung und mit falschem Kennzeichen, unter anderem durch Urteil des Strafgerichts Gent am 8. Februar 1988 und durch vier separate Urteile des Strafgerichts Oudenaarde vom 31. März 1988; er ist in der staatlichen Justizvollzugsanstalt in Oudenaarde inhaftiert.

2. R. Hietbrink behauptet, alle durch die fünf vorgenannten Urteile ausgesprochenen Verurteilungen seien nach Ablauf von drei Jahren vom jeweiligen Tag dieser Urteile an gemäß Artikel 619 StPO automatisch erloschen.

Seinem Antrag auf Durchführung der Löschung wurde vom Staatsanwalt in Oudenaarde mit Schreiben vom 4. und 11. Juni 1991 nur teilweise stattgegeben. Mit Schreiben vom 16. September 1992 hat der Staatsanwalt diese Entscheidung widerrufen und dem Direktor der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt, daß diese Verurteilungen bis auf eine einzige Ausnahme nicht gelöscht werden könnten.

Zur Begründung der Verweigerung der Löschung wurde angeführt, daß die entsprechenden Strafen eine Aberkennung des Wahlrechtes (Artikel 7 2° Wahlgesetzbuch) zur Folge haben - einerseits - und die Häufung der verschiedenen Verurteilungen dazu führt, daß R. Hietbrink insgesamt zu mehr als zwölf Monaten effektiver Haftstrafe verurteilt worden ist, was im Hinblick auf den Ausschluß vom Wehrdienst (Artikel 15 § 1 3° und 4° der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze) sowie auf den Ausschluß vom Dienst als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen (Artikel 24 § 1 2° und 3° der am 20. Februar 1980 koordinierten Gesetze über die Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen) erheblich ist - andererseits.

Infolge der Verweigerung der Löschung kann R. Hietbrink nicht sofort die Möglichkeit des Hafturlaubs genießen und wird er länger auf den Vorteil der vorläufigen Entlassung warten müssen.

3. Mit Klageschrift vom 15. Oktober 1992 hat R. Hietbrink beim Staatsrat gegen die vorgenannte Entscheidung des Staatsanwaltes eine Nichtigkeitsklage erhoben und einen Aussetzungsantrag gestellt.

In seinem Urteil Nr. 41.120 vom 23. November 1992 hat der Staatsrat den Aussetzungsantrag zurückgewiesen.

4. Am 14. Dezember 1992 hat R. Hietbrink den Belgischen Staat im summarischen Verfahren verklagt.

Die Klage zielte darauf ab, den Staat anzuhalten, die Löschung einer am 8. Februar 1988 vom Strafgericht Gent ausgesprochenen Verurteilung sowie die Löschung der vorgenannten, am 31. März 1988 vom Strafgericht Oudenaarde ausgesprochenen Verurteilungen durchzuführen.

Durch Anordnung vom 17. Februar 1993 hat der Vorsitzende des Erstinstanzlichen Gerichts Oudenaarde die Klage für zulässig erklärt und dem Schiedshof eine präjudizielle Frage gestellt.

Diese Anordnung ist erst am 18. März 1993 dem Schiedshof übermittelt worden.

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 18. März 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierenden Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Durch Anordnung vom 19. März 1993 hat der Hof die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf zwanzig Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung und die vorgenannte Anordnung vom 19. März 1993 wurden mit Einschreibebriefen vom 22. März 1993 den in Artikel 77 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden und Personen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 1993.

R. Hietbrink und der Ministerrat haben mit Einschreibebriefen vom 8. April 1993 bzw. 9. April 1993 jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Die vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 28. April 1993 notifiziert.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 27. Mai 1993 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. Juni 1993 hat der Richter L. De Grève in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden F. Debaedts die Besetzung um den Richter H. Boel ergänzt.

Durch Anordnung vom 3. Juni 1993 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 23. Juni 1993 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage wie oben genannt umformuliert hatte.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 3. Juni 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 10. Juni 1993 hat der Hof auf Ersuchen des Rechtsanwaltes des Ministerrates die Sitzung auf den 22. Juni 1993 vorverlegt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 10. Juni 1993 notifiziert.

Auf der Sitzung vom 22. Juni 1993

- erschienen

. RA W. Van Steenbrugge, in Gent zugelassen, für R. Hietbrink, Leeuwerikstraat 6A, Zottegem,

. RA P. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,

- wurde die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. In seinem Schriftsatz präzisiert R. Hietbrink an erster Stelle, daß sich die präjudizielle Frage im Gegensatz zum Wortlaut der Anordnung vom 17. Februar 1993 nicht auf Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1991 beziehe, sondern vielmehr auf Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1991 geltenden Fassung.

A.1.2. Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1991 abgeänderten Fassung bestimme, daß die automatische Löschung nicht für « Verurteilungen, die Verlustigerklärungen oder Aberkennungen beinhalten, deren Folgen sich über mehr als drei Jahre erstrecken ... » gelte.

Im Rahmen des gegenwärtigen Verfahrens seien einerseits die Aberkennung des Wahlrechts und andererseits der Ausschluß vom Wehrdienst oder vom Dienst als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, im Sinne von Artikel 7 2° des Wahlgesetzbuches bzw. Artikel 15 der koordinierten Wehrdienstgesetze und Artikel 24 der koordinierten Gesetze über die Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, erheblich.

A.1.3. R. Hietbrink ist der Ansicht, daß die vorgenannten Aberkennungen nur gegenüber belgischen Staatsangehörigen, nicht aber gegenüber in Belgien wohnenden und verurteilten Ausländern angeführt werden könnten. Darin liege ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

A.2.1. Auch der Ministerrat erklärt in seinem Schriftsatz, daß sich die präjudizielle Frage in Wirklichkeit auf Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1991 abgeänderten Fassung beziehe.

A.2.2. Der Ministerrat legt anschließend den Sachverhalt und das vorhergehende Verfahren dar und skizziert den gesetzlichen Rahmen.

A.2.3. Der Ministerrat behauptet, es gebe zwischen Belgien und in Belgien wohnenden und verurteilten Ausländern keinen Behandlungsunterschied « in dem in der Verweisungsentscheidung dargelegten Sinne », denn die in Artikel 619 Absatz 2 festgelegte Abweichung von der automatischen Löschung der Verurteilung gelte sowohl für Belgier als für Ausländer. Es sei nämlich nichts Unnormales an der Verbindung einer Aberkennung der vorgenannten Rechte mit einer Verurteilung eines Ausländers. Diese Aberkennung werde faktisch freilich nicht zur Folge haben, daß dem Ausländer das Wahlrecht selbst und die anderen Rechte genommen werden. Dies verhindere jedoch nicht, daß die Rechtsfolgen einer Aberkennung in anderen Bereichen als im Bereich der Ausübung des jeweiligen Rechts selbst, ohne Unterschied, sowohl auf Belgien als auch auf Ausländern lasten könnten.

Es liege demzufolge keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vor.

A.3. In seinem Erwidernsschriftsatz wiederholt der Ministerrat seinen Standpunkt und hält es nicht für notwendig, « im Lichte der diesbezüglichen Ausführungen im Schriftsatz von Herrn Hietbrink » zusätzliche Erwägungen hinzuzufügen.

- B -

B.1. Artikel 619 der Strafprozeßordnung in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1991 bezüglich der Löschung von Verurteilungen und der Rehabilitation in Strafsachen abgeänderten Fassung regelt die Löschung von Verurteilungen, d.h. eine Art der Rehabilitation, die durch einfachen Fristablauf erfolgt.

Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Verurteilungen zu Strafen bei Übertretungen, Verurteilungen zu Hauptfreiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten bei Vergehen, Verurteilungen zu Geldstrafen von höchstens 500 Franken bei Vergehen und zu Geldstrafen ungeachtet ihrer Höhe, die kraft des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verhängt wurden, werden nach Ablauf von drei Jahren vom Tag der endgültigen richterlichen Entscheidung an, durch die sie ausgesprochen werden, gelöscht.

Der vorige Absatz gilt nicht für Verurteilungen, die Verlustigerklärungen oder Aberkennungen beinhalten, deren Folgen sich über mehr als drei Jahre erstrecken, außer wenn es sich um Verurteilungen handelt, die die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher Unfähigkeit beinhalten und aufgrund der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verhängt wurden. »

B.2. Im vorliegenden Fall sind laut der Anordnung, in der die präjudizielle Frage gestellt wurde, die Aberkennungen, die die Ausnahmebestimmung von Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung anwendbar machen und demzufolge die Löschung verhindern, die Aberkennung des Wahlrechts, der Ausschluß vom Wehrdienst und der Ausschluß vom Dienst als Wehrdienstverwei-

gerer aus Gewissensgründen.

Diese Aberkennungen sind folgendermaßen geregelt:

- Artikel 7 2° des Wahlgesetzbuches:

« Es werden mit der Aussetzung der Ausübung des Wahlrechts belegt und dürfen nicht an der Wahl teilnehmen, solange die Unfähigkeit dauert,

...

2° diejenigen, die zu einer Hauptfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten wegen Vergehen aufgrund vorsätzlicher Tat oder zu einer militärischen Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden.

Die Unfähigkeit dauert sechs Jahre, wenn die Strafe drei Monate bis weniger als drei Jahre beträgt, und zwölf Jahre, wenn die Strafe mindestens drei Jahre beträgt. »

- Artikel 15 § 1 3° und 4° der koordinierten Wehrdienstgesetze:

« Es wird vom Dienst ausgeschlossen

...

3° derjenige, der durch ein oder mehrere Urteile zu einer oder mehreren unbedingten Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens sechs Monaten wegen einer oder mehreren Taten, die als Verbrechen oder versuchte Verbrechen bezeichnet werden, oder wegen jeden Vergehens, auf das sich die Artikel 373, 377, 379 bis 381, 383 bis 386, 463, 464, 466, 491, 493, 494 und 496 des Strafgesetzbuches beziehen, verurteilt wurde;

4° derjenige, der durch ein oder mehrere Urteile zu einer oder mehreren unbedingten Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwölf Monaten wegen vorsätzlichen Vergehens verurteilt wurde. »

- Artikel 24 § 1 2° und 3° der koordinierten Gesetze über die Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen:

« Es wird vom Dienst im Sinne der Artikel 18 und 19 ausgeschlossen

...

2° derjenige, der durch ein oder mehrere Urteile zu einer oder mehreren unbedingten

Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens sechs Monaten wegen einer oder mehreren Taten, die als Verbrechen oder versuchte Verbrechen bezeichnet werden, oder wegen jeden Vergehens, auf das sich die Artikel 373, 377, 379 bis 381, 383 bis 386, 463, 464, 466, 491, 493, 494 und 496 des Strafgesetzbuches beziehen, verurteilt wurde;

3° derjenige, der durch ein oder mehrere Urteile zu einer oder mehreren unbedingten Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwölf Monaten wegen vorsätzlichen Vergehens verurteilt wurde. »

B.3. Die vorgenannten Bestimmungen wurden vom Verweisungsrichter folgendermaßen ausgelegt:

« Die Aberkennung der vorgenannten Rechte kann nur Belgier betreffen, weil man, um diese Rechte zu genießen, die belgische Staatsangehörigkeit besitzen muß.

Dies bedeutet, daß, wenn ein Belgier und ein Ausländer jeweils zur gleichen Strafe verurteilt werden, diese Strafe bei einem Ausländer nach drei Jahren automatisch gelöscht wird, während der belgische Staatsangehörige das Rehabilitationsverfahren verfolgen müssen, das viel strengere Bedingungen auferlegt. »

B.4. Es steht dem Hof nicht zu, dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, eine Auslegung einer Gesetzesbestimmung aufzuerlegen.

Der Schiedshof kann lediglich angeben, in welcher Auslegung eine Gesetzesbestimmung die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschriften bzw. die Artikel 6, 6^{bis} oder 17 der Verfassung verletzt.

B.5. Nach der vom Verweisungsrichter vermittelten Auslegung werden Personen, die zu den gleichen Strafen, welche Aberkennungen oder Ausschlüsse beinhalten, verurteilt wurden, hinsichtlich der Löschung dieser Strafen unterschiedlich behandelt, weil die Ausländern auferlegten Strafen in Anwendung von Artikel 619 Absatz 1 der Strafprozeßordnung gelöscht werden könnten, während die über belgische Staatsangehörige verhängten Strafen unter die Ausnahme nach Artikel 619 Absatz 2 fallen würden und somit nicht gelöscht werden könnten.

Dieser Behandlungsunterschied zwischen Ausländern und Belgiern beruht ausschließlich auf der jeweiligen Staatsangehörigkeit der Betroffenen. Eine derartige Unterscheidung ist nicht in angemessener Weise gerechtfertigt.

In der vom Richter vermittelten Auslegung verstößt Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

B.6. Der Schiedshof stellt jedoch fest, daß eine andere Auslegung möglich ist.

Die zeitweilige Aberkennung des Wahlrechts ist laut Artikel 7 2° des Wahlgesetzbuches die zwangsläufige, automatische Folge jeder « Hauptfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten wegen Vergehen », ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Verurteilten.

Auch der durch Artikel 15 § 1 der koordinierten Wehrdienstgesetze geregelte Ausschluß vom Wehrdienst und der durch Artikel 24 § 1 2° und 3° der koordinierten Gesetze über die Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen geregelte Ausschluß vom Dienst als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind die zwangsläufige, automatische Folge einer oder mehrerer « Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens sechs Monaten », ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Verurteilten.

Die Gleichheit der Verurteilten angesichts der gesetzlichen Folgen einer Verurteilung ungeachtet ihrer persönlichen Lage ist ein allgemeingültiger Grundsatz.

Die Aberkennung des Wahlrechts und der Ausschluß vom Wehrdienst bzw. vom Dienst als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen wird grundsätzlich zwar keine wirksamen Folgen für Ausländer nach sich ziehen. Dies verhindert jedoch nicht, daß die mit der Art der Verurteilung einhergehenden Folgen für jeden Verurteilten gelten, und zwar ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit.

Indem der Gesetzgeber eine Aberkennung bzw. einen Ausschluß von bestimmten Rechten mit bestimmten Verurteilungen verbindet, bringt er zum Ausdruck, daß er diesen Verurteilungen eine besondere Bedeutung beimißt und dem Betroffenen mit einer zusätzlichen Strafe oder Sicherungsmaßnahme belegen will. Es ist die logische Folge jener Auffassung, der zufolge Straftäter, über die eine solche Verurteilung verhängt wurde, wegen dieses objektiven Faktums nur aufgrund einer richterlichen Entscheidung Rehabilitation bekommen können. Ob der Straftäter wirklich des tatsächlichen Genusses der entsprechenden Rechte verlustig gegangen ist, ist angesichts der Bestimmung von Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der durch das Gesetz vom 9. Januar 1991 abgeänderten Fassung unerheblich.

In dieser Auslegung liegt kein Behandlungsunterschied zwischen Belgiern und Ausländern vor und verstößt der vorgenannte Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

In der vom Verweisungsrichter vermittelten Auslegung verstößt Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1991 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

In der zu B.6 vermittelten Auslegung verstößt Artikel 619 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1991 abgeänderten Fassung nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève